



# Gemeindeamt Lessach

Bezirk Tamsweg – Land Salzburg

✉ A-5580 Lessach 6

e-mail: [gem.lessach@salzburg.at](mailto:gem.lessach@salzburg.at)

Telefon: 06484/812-0  
Telefax: 06484/812-5  
Kindergarten: 06484/812-13

Zahl: 101-1-2009

Lessach, am 22.6.2009

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lessach in der Sitzung am 10.06.2009 folgende Verordnung beschlossen hat:

### HUNDEHALTEVERORDNUNG

**Auf Grund der Bestimmungen der § 2c und § 2g des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. 58/1975 i.d.g.F., LGBl. 28/2009, wird verordnet:**

**§ 1:** Im gesamten Gemeindegebiet von Lessach (KG 58010 Lessach und KG 58041 Zoitzach) müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist. Wenn eine Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Maulkorb zu tragen.

**§ 2:** Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B.: bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinenhunden, Jagdhunde während der Jagdausübung, Assistenzhunden) oder wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

**§ 3:** Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben auf fremden und öffentlichen Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

**§ 4:** Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

**§ 5:** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 2p Abs. 2 Salzburger Landessicherheits-gesetz mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,-- € oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 2p Abs. 2 Salzburger Landessicherheits-gesetz mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,-- € oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. Ein Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

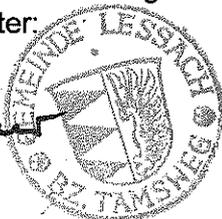
**§ 6:** Zum Schutze von Belästigungen und gefährlicher Bedrohung von Personen durch Hunde bedarf die Haltung eines Hundes der Bewilligung des Bürgermeisters und ist im Gemeindeamt Lessach unverzüglich anzumelden. Die entgegengenommene Erkennungsmarke ist dem Tier anzuhängen.

**§ 7:** Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung Gz. 101-1-1996 vom 7.6.1996 ausser Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Peter Perner



**An der Amtstafel**

angeschlagen am: 2. Juli 2009

abgenommen am: